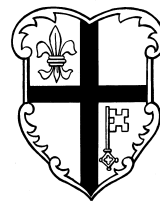


Amtsblatt

der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

10. Jahrgang	Herausgegeben am: 31. März 2022	Nummer: 4
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
14	Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung vom 17. März 2022 zur Zuständigkeitsordnung für die Stadt Medebach vom 23. Dezember 2009	40
15	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2022	42
16	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „In der Schla“ in Medebach im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)	44
17	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach der Satzung der Stadt Medebach über die Änderung des Rezesses der Stadt Medebach vom 28.03.2022	46

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

3. Änderung vom 17. März 2022 zur Zuständigkeitsordnung für die Stadt Medebach vom 23. Dezember 2009

Aufgrund des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Medebach vom 25.03.2013 einschl. der 1. Änderungssatzung vom 25.01.2017 und der 2. Änderungssatzung vom 05.11.2020 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 17.03.2022 die folgende 3. Änderung der Zuständigkeitsverordnung beschlossen:

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister nimmt die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dabei trifft er die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Regelungen des § 13 der Hauptsatzung bleiben unberührt.

- (2) Der Bürgermeister wird insbesondere ermächtigt,
 - a) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 500,-- Euro aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,
 - b) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 8.000,-- Euro zu stunden; die Stundung darf nicht länger als 48 Monate gelten,
 - c) Rechtsstreitigkeiten mit einem Gesamtstreitwert bis zu 6.000,-- Euro zu führen und gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche darüber abzuschließen. Der Rat ist über die Ergebnisse derartiger Rechtsstreitigkeiten in einfacher Form zu unterrichten.
 - d) Aufträge aus dem Bereich des gesamten Haushalts bis zu 25.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer zu vergeben und die dazu notwendigen Ausschreibungen zu veranlassen, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen,
 - e) über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO im Einzelfall nach Maßgabe des Artikels III zu entscheiden,
 - f) Grundstückskauf- und Tauschverträge bis zu einem Kaufpreis von 6.000,-- Euro im Einzelfall im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes abzuschließen,
 - g) über Zuschussanträge für kulturelle und sportliche Zwecke im Rahmen der allgemeinen Zuschussrichtlinien der Stadt und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zu entscheiden,

- h) über die Überlassung städtischer Gebäude bzw. Räume an Dritte für einmalige Nutzungen zu entscheiden,
 - i) Anschaffungen für das Heimatmuseum bis zur Höhe von 500,-- Euro im Einzelfall im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes zu tätigen.
- (3) Im Übrigen können dem Bürgermeister durch Beschlüsse der Stadtvertretung oder eines Ausschusses im Einzelfall weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

Artikel IV Inkrafttreten

Diese Änderung durch die 3. Änderung tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Medebach in Kraft.

Medebach, 17. März 2022

gez. Martin Wasmuth

gez. Christiane Hast

(Martin Wasmuth)
Allgemeiner Vertreter

(Christiane Hast)
Schriftführerin

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**1. Haushaltssatzung der Hansestadt Medebach für das Jahr 2022**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach mit Beschluss vom 17.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **20.161.900,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **20.491.200,00 EUR**

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **15.432.200,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **17.332.000,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions-
tätigkeit (inkl. Erstattung der Stadtwerke Medebach AöR für
die Tilgung der ihr zugeordneten Darlehen i.H.v. **824.400,00 EUR**) auf **8.035.400,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (inkl.
Auszahlung des in 2022 für die Stadtwerke Medebach AöR aufzunehmenden
Darlehens i.H.v. **1.050.000,00 EUR** an diese) auf **9.441.000,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (inkl.
für das Jahr 2022 geplante Darlehensaufnahme i.H.v. **1.050.000,00 EUR**
zur Weiterleitung an die Stadtwerke Medebach AöR) auf **2.230.000,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (inkl.
Tilgung der den Stadtwerken Medebach AöR zugeordneten Darlehen
i.H.v. **824.400,00 EUR**) auf **1.133.800,00 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.230.000,00 EUR** (davon **1.050.000,00 EUR** zur Weiterleitung an die Stadtwerke Medebach AöR und **1.180.000,00 EUR** zum Verbleib bei der Hansestadt Medebach) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **329.300,00 EUR** und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:


- | | |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 290 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 490 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 440 v.H. |

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 31.01.2022 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom Tag der Bekanntmachung an bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 während der Öffnungszeiten im Rathaus in Medebach, Österstraße 1, Zimmer 219, 59964 Medebach öffentlich aus und ist unter der Adresse www.medebach.de im Internet verfügbar.

Medebach, 31.03.2022



(Grosche)

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

16

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „In der Schla“ in Medebach im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Aufstellungsverfahren und Satzungsbeschluss

In der Sitzung der Stadtvertretung am 17.12.2021 wurde die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „In der Schla“ der Hansestadt Medebach, Ortsteil Küstelberg, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Nach Abwicklung aller gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte (u.a. Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie gleichzeitige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB) hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 17. März 2022 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB gefasst.

2. Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „In der Schla“

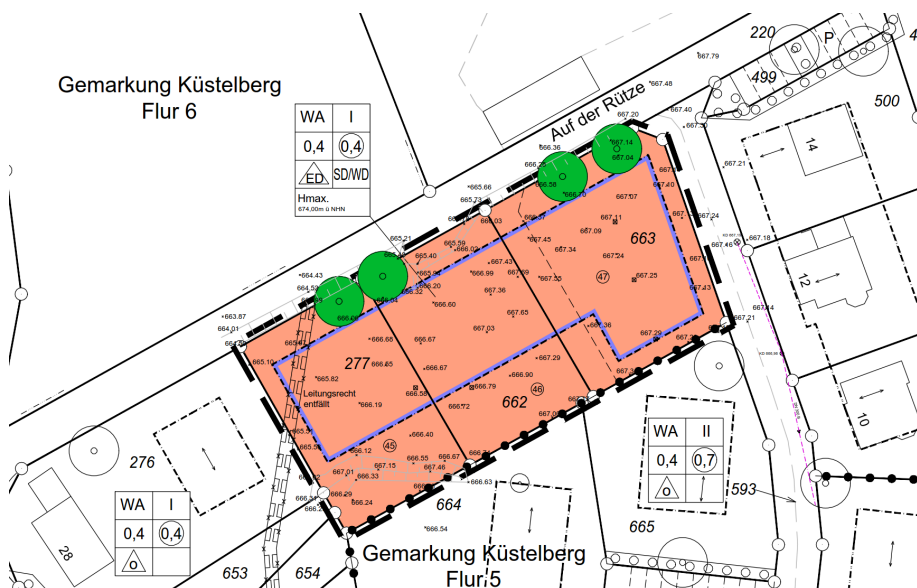
Der Bebauungsplan Nr. 2 „In der Schla“ der Stadt Medebach ist seit 1968 rechtskräftig und sieht im Norden des Ortsteils Küstelberg ein Allgemeines Wohngebiet vor. Der überwiegende Teil der Grundstücke im Plangebiet, insbesondere im östlichen Teil des Bebauungsplans, wurde in den vergangenen Jahrzehnten mit Wohngebäuden bebaut.

Lediglich im westlichen Bereich südlich der Straße „Auf der Rütze“ befinden sich noch unbebaute Grundstücke. Um einen Teilbereich dieser Grundstücke nun einer Bebauung zuzuführen, ist es notwendig, die aus dem Jahr 1968 stammenden Festsetzungen den aktuellen Vorstellungen an eine moderne Einfamilienhausbebauung anzupassen.

Mit der Änderung soll die planungsrechtliche Möglichkeit geschaffen werden, die Baulandreserven in diesem Bereich zu aktivieren und die Voraussetzungen für eine den heutigen Anforderungen entsprechende Wohnbebauung innerhalb der Ortslage zu schaffen.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Planes Nr. 02 „In der Schla“ wird nachfolgend dargestellt:



4. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Rates der Hansestadt Medebach vom 17. März 2022 gem. § 10 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „In der Schla“ in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 128, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

5. Hinweise

- 5.1** Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
- 5.2** Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 5.3** Der Entschädigungsanspruch nach § 44 BauGB erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die Beantragung von Entschädigungsansprüchen muss nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten beantragt werden.

Medebach, 30. März 2022

Der Bürgermeister

gez. Grosche

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

17

Satzung der Stadt Medebach über die Änderung des Rezesses der Stadt Medebach vom 28.03.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NRW.S 134/SGV.NRW 7815) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Medebach in der Sitzung am 17.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

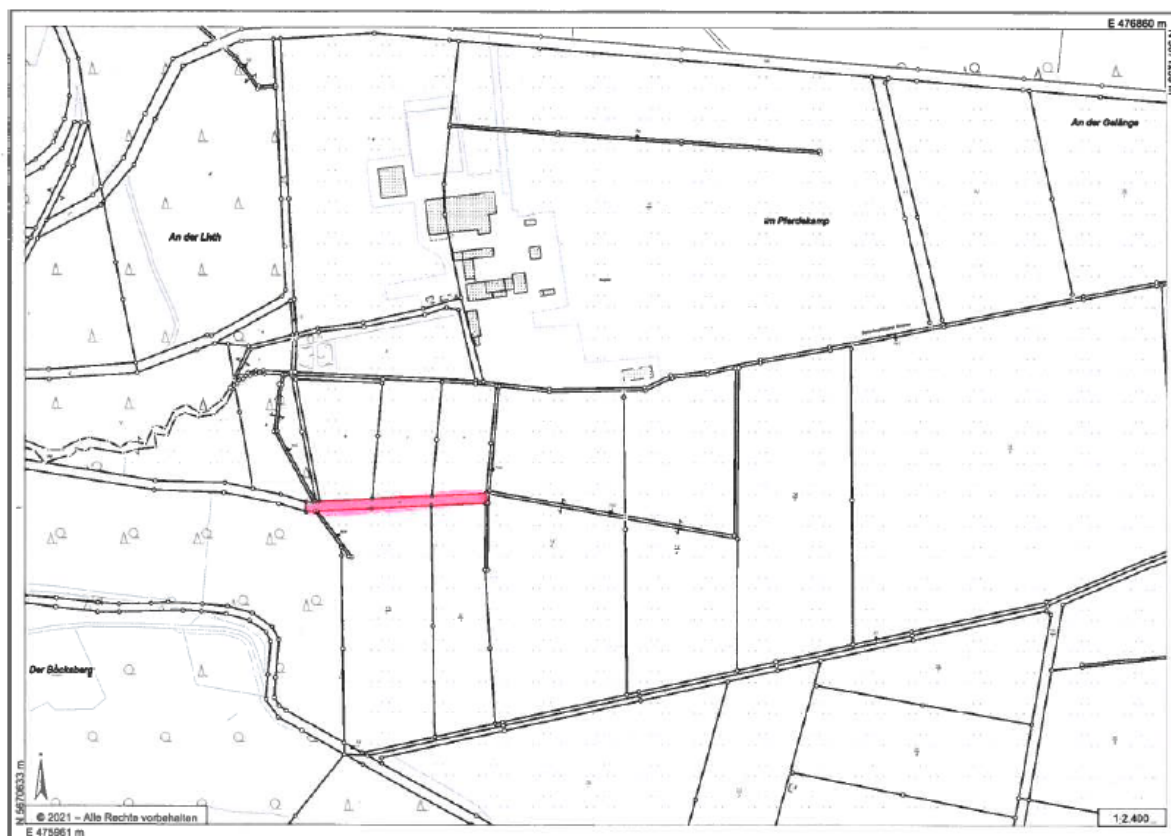
§ 1

Im Rezess über die Separationssache der Stadt Medebach M. 229 vom 24.12.1907 ist in § 10 „Wege, Gräben und Chausseeabfahrten“ im Verzeichnis der Wege zum Rezess unter der lfd. Nummer 372 das Grundstück Gemarkung Medebach Flur 33 Nr. 80 „Weg vor dem Bocksberg“ wie folgt eingetragen:

„Wirtschaftsweg unterm Bocksberg vom Graben 574 zwischen Plan 1871 und 1868 in westlicher Richtung und dann nördlich bis zum Weg 398“

Die Festsetzung des Rezesses für dieses Grundstück Flur 33 Parzelle Nr. 80 als Weg wird hiermit aufgehoben und der Weg eingezogen.

Die betroffene Wegefläche ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet. Die Aufhebung der Zweckbindung erfolgt, weil die Wegfunktion entfallen ist.



§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Änderung des Rezesses der Stadt Medebach vom 28.03.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderliche Zustimmung ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises mit Verfügung vom 11.03.2022 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 28.03.2022
Hansestadt Medebach

Der Bürgermeister

gez. Grosche